



AMBASSADE DE SUISSE
À CEYLAN

COLOMBO, 9. Dezember 1969.
7, Upper Chatham Street
Tél. 79403
P. O. Box 340

Réf.: 426.2 - AN/bl mit Rechtsalterung Vertraulich

an	ME	CF	BRR	AE		a/a
Datum	15.12	17/12	17/12			18/12
Visa	M/D	2/6	7/11			9/11
EPD	15. Dez. 1969					
Ref.	S.B. 44.32. Ceyl. O.					

An die Abteilung
für Politische Angelegenheiten
des Eidgenössischen Politischen
Departements

B e r n

Rechtshilfe

Herr Botschafter,

1. Am 5. Dezember 1969 überreichte mir ein Bote der ceylonesischen Kriminalpolizei ein Schreiben, worin um Erteilung von Visa für die nachstehend aufgeführten Herren gebeten wurde:

- a) Mr. I.E.N.St. E.A. GUNATILLEKE, A.S.P. - C.I.D.
(Assistant Superintendent of Police - Criminal Investigation Department)
- b) Mr. C.H. FERNANDO, Controller of Exchange
- c) Mr. F.E.V. de ALVIS, I.P. - C.I.D. (Inspector of Police)

Als Grund der Reise wurde angegeben: "official mission in connection with an investigation". Da mir der angegebene Reisegrund nicht klar genug definiert erschien (möglicherweise Amtshandlung auf fremdem Territorium), ersuchte ich um nähere Auskünfte. Meinem Mitarbeiter wurde darauf telephonisch erklärt, dass sich die drei Beamten nach London, Frankreich und der Schweiz begeben würden, um dort in einer Untersuchungssache mit der Interpol und den zuständigen Polizeistellen Fühlung zu nehmen. Ich erklärte mich bereit, Ihnen sofort die Sache zu unterbreiten, doch meinte unser Gesprächspartner, die Abreise der Beamten stehe unmittelbar bevor und letztere würden sich deshalb zwecks Visumserteilung mit der Schweizerischen Botschaft in London in Verbindung setzen. Der an die Botschaft gerichtete Brief wurde

*Original dieses Dokuments samt Belegen am
Herrn Finanzr. Boggsman, Rotterdam, mit Konv.-Karte
abgegeben.
22.4.70. Gu*

- 2 -

zurückgenommen, womit die Angelegenheit erledigt war.

2. Am 9. Dezember wurde ich zu Herrn Basnayake, Direktor beim hiesigen Aussenministerium, gebeten. Er eröffnete mir vertraulich, dass in einer umfangreichen Strafuntersuchung, die sich wohl auch auf zivil- und insbesondere devisenrechtliche Fragen erstrecken dürfte, die Unterstützung und Mitarbeit der schweizerischen Polizeibehörden erwünscht wäre. Der Fall, auf den er nicht näher eintrat, sei von Parlamentariern aufgegriffen worden und betreffe die "Lake House Printers & Publishers Ltd. Lake House Investments Colombo". Er erkundigte sich, ob ich mich allenfalls zuständig-orts in der Schweiz für die angestrebte Zusammenarbeit verwenden könnte. Ich entgegnete, dass es sich in der vorliegenden Angelegenheit um rein ceylonesishe Interessen handle und dass unter diesen Umständen allfällige Schritte zwecks Erlangung schweizerischer Rechtshilfe über die ceylonesische Botschaft in Paris oder eventuell über das ceylonesische Generalkonsulat in Genf unternommen werden müssten. Auch überreichte ich meinem Gesprächspartner eine kleine Dokumentation über das schweizerische Bankgeheimnis, die ihn sehr zu interessieren schien. Herr Basnayake brachte meiner Stellungnahme volles Verständnis entgegen und erklärte, nun entsprechend vorgehen zu wollen. Er bat mich lediglich, Ihnen von der Demarche der Kriminalpolizei und der seinigen vorsorglich Kenntnis zu geben.

3. Zwei Kopien dieses Briefes liegen bei für den Fall, dass Sie die Schweizerischen Botschaften in London und Paris orientieren möchten.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:



(F.H. Andres)

Beilage:

Auszug aus Parlamentsdebatte en 3 les.